

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - nur Geldspielgeräte)

3. Änderung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende dritte Änderung der Satzung beschlossen:

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vorgenommen:

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personal Computer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- a. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 100,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 €
- für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den 16.12.2020

Heckmann
Bürgermeister